



Betriebliche Altersversorgung - Hinweise für Versicherte des KVBbg-ZVK-

Stand: 07/2021

Die Pflichtversicherung

Beginn/Ende

Die Pflichtversicherung beim KVBbg-ZVK- beginnt für Sie grundsätzlich mit dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K) oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwendet und Mitglied des KVBbg-ZVK- ist. Die Pflichtversicherung endet mit der Beendigung Ihres versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses automatisch. Sie wird in diesem Fall in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften bleiben bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erhalten. Wechseln Sie zu einem anderen Arbeitgeber, der ebenfalls Mitglied des KVBbg-ZVK- ist, wird die Pflichtversicherung durch Ihren neuen Arbeitgeber fortgeführt. Wechseln Sie zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, wird von der neu zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung geprüft, ob eine Übernahme der Anwartschaften möglich ist.

Überleitung

Zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ist vereinbart, dass ein Arbeitgeberwechsel nicht zu einem Nachteil in der späteren Altersversorgung der Versicherten führen soll. Grundsätzlich ist deshalb bei einem Wechsel innerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes die Überleitung oder Anerkennung der Versicherungszeiten möglich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Arbeitgeber oder direkt an Ihre zuständige Kasse.

Wartezeit/Unverfallbarkeit

Ein Anspruch auf Leistungen beim KVBbg-ZVK- besteht, wenn Sie die Wartezeit erfüllt oder die Unverfallbarkeitsfrist erreicht haben und der Versicherungsfall bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist.

Die Wartezeit ist nach § 32 Abs. 1 der Satzung KVBbg-ZVK erfüllt, wenn für Sie 60 Kalendermonate Umlagen und Zusatzbeiträge entrichtet wurden. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Umlage und Zusatzbeitrag vom Arbeitgeber erbracht wurde. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitsunfall eingetreten ist.

Eine Anwartschaft, die seit dem 01.01.2009 entstanden ist, ist nach Maßgabe des § 1b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 30f BetrAVG unverfallbar und bleibt erhalten, wenn das ununterbrochene Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat.

Zum 01.01.2018 sind hier Neuregelungen in Kraft getreten. Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist wurde von fünf auf drei Jahre verkürzt. Zusätzlich wurde das Mindestalter vom 25. Lebensjahr auf das 21. Lebensjahr abgesenkt.

Durch die von Ihnen getragenen Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren entstehen sofort unverfallbare Anwartschaften. Für diesen Teil Ihrer Anwartschaften gilt für die Erfüllung der Wartezeit nachfolgend aufgeführte Besonderheit: Bei der Wartezeit werden auch Kalendermonate ohne Beiträge nach Beendigung der Pflichtversicherung berücksichtigt. Dadurch kann die Wartezeit für diese sofort unverfallbaren Anwartschaften durch reinen Zeitablauf erfüllt werden.

Finanzierung

An den Aufwendungen für die Pflichtversicherung sind sowohl Ihr Arbeitgeber als auch Sie als versicherte Person beteiligt, wenn auf Ihr Arbeitsverhältnis der ATV-K Anwendung findet. Auch außerhalb des Geltungsbereiches des ATV-K wird häufig ein Arbeitnehmerbeitrag vereinbart. Der von Ihnen gezahlte Arbeitnehmerbeitrag dient dem Ausgleich des Zusatzbeitrages, soweit nicht tarif- oder arbeitsvertraglich eine anderweitige Zuordnung vorgenommen wurde. Dieser kann zu einer staatlichen Förderung in Form einer sogenannten Riester-Zulage berechtigen, die Ihrem Versorgungskonto gutgeschrieben wird (detaillierte Informationen dazu finden Sie unter www.kvbbg.de).

Versicherungsnachweis

Bei bestehender Pflichtversicherung erhalten Sie jedes Jahr einen Versicherungsnachweis, dem Sie die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber geleisteten Umlagen und Zusatzbeiträge, den aktuellen Stand Ihres Versorgungskontos und Ihre monatliche Anwartschaft auf Betriebsrente zum Ende des Vorjahres entnehmen können. Auf dem Versorgungskonto schreiben wir Ihre Versorgungspunkte, welche Berechnungsgrundlage für Ihre spätere Betriebsrente sind, gut. Ausgangspunkt der Versorgungspunkteberechnung ist Ihr zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht prinzipiell dem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Bei der Berechnung setzen wir ein Zwölftel Ihres Jahresentgeltes ins Verhältnis zum sogenannten Referenzentgelt (1.000 EUR). Folgend multiplizieren wir das Ergebnis hieraus mit dem für das jeweilige Lebensalter maßgebenden Altersfaktor, der sich aus der Altersfaktorentabelle ergibt. Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung sind, umso höher werden die Beiträge bewertet, da diese für einen längeren Zeitraum gewinnbringend angelegt werden können. Versorgungspunkte werden Ihnen auch aus sozialen Gründen, wie z. B. bei Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr sowie während des Mutterschutzes und in der Elternzeit, gutgeschrieben.

Altersfaktorentabelle							
Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	ab 64	0,8

Formel für die Ermittlung der Versorgungspunkte:

$$\frac{\text{zv-Jahresentgelt} : 12}{1.000 \text{ EUR}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Die freiwillige Versicherung

Sie können mit der Zahlung eigener Beiträge in eine freiwillige Versicherung Ihre Betriebsrente ergänzen.

Sie können folgende Vertragsarten auswählen:

- „Riester“-Rente: sog. Riester-Zulage und Sonderausgabenabzug bei der Einkommenssteuererklärung (Beitragszahlung aus dem versteuerten Nettoentgelt)
- Bruttoentgeltumwandlung: Ersparnis von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Beitragszahlung steuerfrei aus dem Bruttoentgelt gem. § 3 Nr. 63 EStG)
In diesen Vertrag können Sie auch vermögenswirksame Leistungen Ihres Arbeitgebers einzahlen.
- Nettoentgeltumwandlung mit Steuervorteil im Rentenbezug
Sie zahlen die Beiträge aus Ihrem versteuerten Einkommen ein. Vorteil dieser Versicherung ist die Versteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil.

Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Sie sind im Internet unter www.kvbbg.de abrufbar.

Versicherungsvertrag

Voraussetzung ist, dass Ihr Arbeitsverhältnis zum Vertragsbeginn besteht. Die freiwillige Versicherung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung können Sie die freiwillige Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Sie überweisen die Beiträge in diesem Falle selbst an die Zusatzversorgungskasse.

Kündigung/Übertragung

Die freiwillige Versicherung können Sie zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Bei der Kündigung bleibt Ihre Anwartschaft erhalten, wenn Sie keine Auszahlung beantragen. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann ein Vertrag der freiwilligen Versicherung zu einem anderen Anbieter übertragen werden (§ 4 Abs. 2 BetrAVG). Die genauen Voraussetzungen erfragen Sie bitte bei Ihrer Zusatzversorgungskasse.

Zahlung der Beiträge

Grundsätzlich können Sie die Höhe und die Zahlungsweise flexibel wählen. Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge aus Ihrem Arbeitsentgelt ab. Wenn Sie die Beitragszahlung unterbrechen oder einstellen wollen, können Sie den Vertrag zum Monatsende beitragsfrei stellen. Die Zusatzversorgungskasse stellt den Vertrag beitragsfrei, wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde sowie bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Bereits mit der Zahlung des ersten Beitrages erwerben Sie einen unverfallbaren Anspruch auf Leistungen. Eine Wartezeit-erfüllung ist nicht erforderlich.

Versorgungspunkte

Die Berechnung der Versorgungspunkte ist an die Pflichtversicherung angelehnt.

Die Altersfaktorentabelle der freiwilligen Versicherung ist identisch mit der Tabelle der Pflichtversicherung (siehe Seite 1).

Formel für die Ermittlung der Versorgungspunkte in der freiwilligen Versicherung:

$$\frac{\text{Jahresbeitrag}}{1.500 \text{ EUR}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Rentenleistung

Auf Ihren Antrag erhalten Sie die Leistung ab dem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zusätzlich zur lebenslangen Altersrente können Sie die Hinterbliebenenversorgung und/oder die Erwerbsminderungsversorgung absichern. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht notwendig. Die Versicherung können Sie jederzeit Ihrer aktuellen Lebenssituation anpassen.

Wir erstellen für Sie gern ein individuelles Angebot.

Den Prognosefragebogen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kvbbg.de.

Bitte prüfen Sie alle Ihnen zugehenden Unterlagen des KVBbg-ZVK- sorgfältig und bewahren Sie diese zum Zwecke der späteren Rentenbeantragung auf. Persönliche Daten in den vom KVBbg-ZVK- übersandten Mitteilungen beruhen auf Angaben Ihres Arbeitgebers. Bei Beanstandungen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte zeitnah an Ihren Arbeitgeber, bei dem Sie auch die Satzung einsehen und weitere Auskünfte erhalten können.

Dieses Hinweisblatt dient lediglich dazu, die Beschäftigten der Mitglieder des KVBbg-ZVK- über die Grundzüge der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung zu informieren. Ansprüche gegenüber dem KVBbg-ZVK- können aus den vorstehenden Hinweisen nicht hergeleitet werden.

Ergänzend zu diesem Hinweisblatt können Sie sich unter www.kvbbg.de über die betriebliche Altersversorgung beim KVBbg-ZVK-, insbesondere zu Rentenfragen, informieren. Fragen beantwortet Ihnen auch das Team des KVBbg-ZVK-. Bitte geben Sie bei allen Anfragen Ihre Versicherungsnummer an.

Ihr Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Hausanschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 64; 16775 Gransee
Postanschrift: Postfach 1209; 16771 Gransee
Telefon: 0 33 06 79 86-2010
Fax: 0 33 06 79 86-2099
Internet: www.kvbbg.de
E-Mail: zvkg@kvbbg.de